

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Gewerbeverbund Apensen

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in 21641Apensen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung der Samtgemeinde Apensen einschließlich ihrer Umgebung durch die Anbahnung und Durchführung von Beziehungen und Kontakten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Öffentlichkeitsarbeit, durch Abhalten von öffentlichen Veranstaltungen und gemeinschaftlichen Werbeaktionen, durch die Einrichtung von Festwochen und anderen Maßnahmen, die der Förderung des Vereinszwecks dienlich sind.

Der Verein institutionalisiert gleichgelagerte Interessen des Handels, des Handwerks und des Gewerbes, richtet Informationszentren ein und unterstützt alle Tätigkeiten, die der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander und nach außen dienen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen und juristischen Personen ist gleichermaßen möglich, Grundsätzlich ist der Erwerb der Mitgliedschaft verbunden mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe in einer noch zu erstellenden Geschäftsordnung festgelegt ist. Für den Fall, dass neben der Mitgliedschaft einer Personenvereinigung bzw. einer juristischen Person ein oder mehrere Gesellschafter, satzungsgemäß oder gesetzlich berufene Vertreter oder leitende Angestellte eine gesonderte Mitgliedschaft erwerben, entfällt eine neuerliche Aufnahmegebühr.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für den Fall der Ab-

lehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Bis zum Zeitpunkt einer solchen Entscheidung besteht keine Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gemäß § 7 Abs. 2.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Vereinsmitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung herbeizuführen.
3. Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss findet eine Rückzahlung geleisteter Aufnahmegebühren und gezahlter Beiträge nicht statt. Ebenso wenig erfolgen anteilige Rückzahlungen des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung niedergelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Näheres regelt auch hier noch die zu schließende Geschäftsordnung

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden. Der zweite Vorsitzende und dritte Vorsitzende sind in dieser Reihenfolge jeweils Stellvertreter des ersten Vorsitzenden, Zum Vorstand gehören weiterhin der Kassenwart und der Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder dritte Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch

die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl des jeweiligen neuen Vorstandmitgliedes erfolgt, im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des dritten Vorsitzenden und des Schriftwartes findet jeweils in geraden Kalenderjahren die der übrigen Vorstandsmitglieder in ungeraden Kalenderjahren statt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden bzw. vom dritten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder der dritte Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis- zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für juristische Personen und Personenvereinigungen stimmt der jeweils satzungsgemäße oder durch Gesetz berufene Vertreter ab.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher abstimmungsberechtigter Vereinsmitglieder (§ 8 Abs. 1) anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen unter Einhaltung einer Frist von ebenfalls 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der nach § 8 Abs.1 abstimmungsberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Vorstand ist

berechtigt vorsorglich im Hinblick auf eine mögliche Beschlussunfähigkeit in der Ladung zur Mitgliederversammlung zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die frühestens eine viertel Stunde nach der ursprünglichen stattfinden darf und die in jedem Falle beschlussfähig ist. Eines entsprechenden Hinweises bedarf es in dem Einladungsschreiben.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die einzelnen Aufgaben des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt gemäß § 8 dieser Satzung den Vorstand und darüber hinaus zwei Mitglieder im jährlichen Wechsel zur Überprüfung der Kasse und der Rechnungsbücher. Eine sofortige Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich. Ein Kassenprüfer bleibt zwei Jahre im Amt. Die Mitgliederversammlung hat den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung die Beitragsordnung im Rahmen der noch zu erstellenden Geschäftsordnung sowie deren etwa notwendig werdende Änderungen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden,

7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ordnungsgemäßheit und Fristgemäßheit der Einladung,
- b) Ort und Zeit der Versammlung,
- c) die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- e) die Tagesordnung
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und g) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen,

8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller abstimmungsberechtigten Mitglieder (§ 9 Abs. 1 dieser Satzung) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall- seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Apensen mit der Zweckbestimmung eine Auszahlung an eine gemeinnützige Institution mit dem Sitz im Bereich der Samtgemeinde Apensen vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.3.2004 errichtet.

(Es folgen die Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder)

Rechtsverbindlich ist die beim Amtsgericht Tostedt in das Vereinsregister / Reg.Nr. VR 12 03 71 eingetragene Satzung.